

**Musterschreiben für die Meldung nach § 10 Abs. 4 EWPBG  
an den Lieferanten**

Name und Adresse des Absenders

**DATUM**

An

Name und Adresse des Gaslieferanten

**Meldung nach § 10 Abs. 4 EWPBG (Abgabe von Strom aus einer KWK-Anlage)**

**Zählernummer:**

**Kundennummer:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teilen wir Ihnen mit, dass wir an der oben genannten Zählernummer leitungsgebundenes Erdgas für den Betrieb der folgenden KWK-Anlagen i.S. von § 2 Nr. 13 und 14 KWKG betreiben:

	zutreffendes bitte ankreuzen
Nr. 13  „Kraft-Wärme-Kopplung“ (KWK) die gleichzeitige Umwandlung von eingesetzter Energie in elektrische Energie und in Nutzwärme in einer ortsfesten technischen Anlage; Anlagen, die zur Erzielung einer höheren Auslastung für eine abwechselnde Nutzung an zwei Standorten betrieben werden, gelten als ortsfest,	
Nr. 14  „KWK-Anlagen“ Anlagen, in denen Strom und Nutzwärme erzeugt werden; mehrere KWK-Anlagen an einem Standort gelten in Bezug auf die in den §§ 4 bis 8 KWKG genannten Leistungsgrenzen für den jeweils zuletzt in Betrieb genommenen Generator als eine KWK-Anlage, soweit sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Dauerbetrieb genommen worden sind; zu KWK-Anlagen gehören:	

a) Feuerungsanlagen mit Dampfturbinen-Anlagen, beispielsweise Gegendruckanlagen, Entnahme- oder Anzapfkondensationsanlagen,	
b) Feuerungsanlagen mit Dampfmaschinen,	
c) Gasturbinen-Anlagen mit Abhitzeessel,	
d) Gasturbinen-Anlagen mit Abhitzeessel und Dampfturbinen-Anlage	
e) Verbrennungsmotoren-Anlagen	
f) Stirling-Motoren	
g) Organic-Rankine-Cycle-Anlagen	
h) Brennstoffzellen-Anlagen	

**Tabelle 1**

Hiermit erzeugen wir in den unten angegebenen Mengen und Zeiträumen:

	zutreffendes bitte ankreuzen
Kondensationsstrom, wobei der Kondensationsstrom gemessen in Kilowattstunden mit dem Faktor 2 auf die äquivalente Gasmenge gemessen in Kilowattstunden umzurechnen ist;	
KWK-Nutzwärmeerzeugung, die an Dritte veräußert und nicht für eigene Zwecke verwendet wird, wobei hierbei das Produkt aus dem Anteil der veräußerten KWK-Nutzwärmeerzeugung, die veräußert wird, an der gesamten KWK-Nutzwärmeerzeugung und der Gasmenge maßgeblich ist, die nach Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik auf die KWK-Nutzwärmeerzeugung entfällt und	
KWK-Nettostromerzeugung, die an Dritte veräußert und nicht für eigene Zwecke verwendet wird, wobei das Produkt aus dem Anteil der KWK-Nettostromerzeugung, die veräußert wird, an der gesamten KWK-Nettostromerzeugung und der Gasmenge maßgeblich ist, die nach Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik auf die KWK-Nettostromerzeugung entfällt.	

**Tabelle 2**

Gem. § 10 Abs. 4 Satz 3 EWPBG teilen wir mit, dass insofern im folgenden Zeitraum:

*(zutreffenden Zeitraum bitte ankreuzen bzw. vervollständigen)*

im <b>Kalenderjahr 2021</b>	
-----------------------------	--

<i>(Letztverbraucher mit Standardleistungsprofil nach § 10 Abs. 1 und Abs. 2 EWPBG mit Anspruch nach § 3 Abs. 1 oder gem. § 6 Abs. 1 EWPBG für zugelassenen Krankenhäuser hier ankreuzen)</i>	
Vom <b>XX.XX.2021</b> bis <b>XX.XX.20XX*</b> <i>(für Letztverbraucher nach § 10 Abs. 3 S. 1 EWPBG mit registrierender Leistungsbemessung und Bezug nach dem 1.1.2021: Zeitraum beginnt mit Tag der Lieferung und endet nach einem Kalenderjahr)</i>	
Vom <b>XX.XX.2022</b> bis <b>XX.XX.20XX**</b> <i>(für Letztverbraucher nach § 10 Abs. 3 S. 2 EWPBG mit registrierender Leistungsbemessung und Bezug nach dem 1.1.2022: Zeitraum beginnt mit dem Monat der ersten Lieferung im am weitesten zurückliegenden Kalendermonat, höchstens zwölf Kalendermonate)</i>	

**Tabelle 3**

<p><u>Anmerkung für die Verwender:</u></p> <p>*) Nach § 10 Abs. 3 S. 1 EWPBG beginnt der zugrunde zu legende Zeitraum mit dem Tag der Lieferung und endet der zugrunde zu legende Zeitraum nach einem Kalenderjahr. Nach hiesigem Verständnis bedeutet das:</p> <p style="text-align: center;">Beim Tag der ersten Lieferung am 1.2.2021: 1.2.2021 bis 31.1.2022</p> <p>***) In diesem Fall umfasst der maßgebliche Zeitraum gem. § 10 Abs. 3 S.2 EWPBG die Verbrauchs- und Erzeugungsmengen ab dem Tag der ersten Lieferung, (der im Zeitpunkt der Meldung <b>am weitesten zurückliegenden</b> Kalendermonate, höchstens zwölf Kalendermonate). Nach hiesigem Verständnis bedeutet das:</p> <p style="text-align: center;">Bei einem Lieferbeginn am 2.1.2022: Januar bis Dezember 2022</p> <p style="text-align: center;">Bei einem Lieferbeginn am 15.6.2022: Juni 2022 bis Februar 2023</p>
---

folgende Mengen erzeugt wurden, um die sich die nach den § 10 Abs. 1 bis 3 EWPBG zugrunde zu legende Jahresverbrauchsmenge des bezogenen leitungsgebundenen Erdgases reduziert:

	Menge hier eintragen
Erzeugter Kondensationsstrom	

KWK-Nutzwärmeerzeugung, die an Dritte veräußert und nicht für eigene Zwecke verwendet wird,	
KWK-Nettostromerzeugung, die an Dritte veräußert und nicht für eigene Zwecke verwendet wird,	

**Tabelle 4**

Die Berechnung der Erzeugungsmengen wurde nach den Grundlagen und Rechenmethoden der Nummern 4 bis 6 und 8 des Arbeitsblattes FW 308 „Zertifizierung von KWK-Anlagen – Ermittlung des KWK-Stromes“ des AGFW/Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e. V. (Bundesanzeiger vom 19. Oktober 2015, Nichtamtlicher Teil, Institutionelle Veröffentlichungen) erstellt.

Mit freundlichen Grüßen